

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

67.2 Landschaftsplanung, Fachplanungen

14.05.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 07.06.04
--------------------------	------------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Naafbachtal“ - Unterschutzstellungsverfahren -
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss stimmt der geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes „Oberes Naafbachtal“ durch die Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, zu.

Vorbemerkungen:

Das „Naafbachtal“ wurde als Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) an die Europäische Union gemeldet. Gemäß der FFH-Richtlinie sind die entsprechenden Gebiete bis Juni 2004 unter einen besonderen Schutz zu stellen. Der größte Teil des Naafbachtals wurde im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ als Naturschutzgebiet festgesetzt (Satzungsbeschluss des Kreistages am 01.04.2004). Der Oberlauf des Naafbaches befindet sich allerdings außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Insofern ist dort die Bezirksregierung Köln für den Erlass einer Verordnung zuständig.

Erläuterungen:

Die Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, beabsichtigt, das „Obere Naafbachtal“ als Naturschutzgebiet auszuweisen und hat den Rhein-Sieg-Kreis um Angabe einer Stellungnahme gebeten. Der Verordnungsentwurf und die Abgrenzung finden sich im Anhang. Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 11,4 ha. Es handelt sich um den im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises und außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 10 gelegenen Teil des Naafbaches und angrenzende Flächen. Beim Naafbach sollen neben dem Oberlauf auch der Quellbereich als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Bei den daran

angrenzenden Flächen handelt es sich überwiegend um verschiedene Wälder und unterschiedlich ausgebildete Grünlandflächen.

Die von der geplanten Naturschutzgebiets-Ausweisung betroffenen Flächen gehen unmittelbar in das im Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiet über. Die Verbote des Verordnungs-Entwurfes entsprechen den im Landschaftsplan festgesetzten Verboten weitgehend (v.a. redaktionelle Unterschiede), so dass sich für die Betroffenen keine inhaltlichen Unterschiede zwischen dem Naturschutzgebiet im Landschaftsplan und dem im Geltungsbereich der geplanten Verordnung ergeben. Die geringfügigen Unterschiede zwischen dem Verordnungsentwurf und dem Landschaftsplan sollen aus Sicht der Verwaltung noch angepasst werden.

Zur Sitzung des Umweltausschusses am 07.06.04